LANDKREIS WITTENBERG
Der Landrat

EINGEGANGEN 02
2710
04. Dez. 2008 03
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)
Stadtwerke 04

Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekenntnis
VGem. „Coswig (Anhalt)"
Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucheradresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal
Zimmer-Nr.: A2-08
☎ 03491 479-215 / 218
Fax: 03491 479-340
eMail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
en-noe vom 09.07.2008	15.6/Ke/Ki	3. Dezember 2008

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 8. Juli 2008

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 3. Juli 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Senst am 16. Juni 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) und den Bürgermeister der Gemeinde Senst am 8. Juli 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Senst in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

a) Im § 1 Absatz 2 Satz 3 muss der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.
b) § 3 Abs. 2 muss dahingehend geändert werden, dass auf den Ortseingangsschildern unter dem Namen des Ortsteiles und der Stadt Coswig (Anhalt) auch der Landkreis Wittenberg zu stehen hat, - siehe auch VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311, Rn. 5 - da im Erlass des MLV vom 05.10.2007, Az.: 35.2-30052/42III ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
c) Im § 3 Abs. 3 ist der 1. Satz zu streichen, da Hoheitszeichen nur von Gebietskörperschaften geführt werden können und diese Regelung gegen § 14 GO LSA verstößt.
d) Der 2. Halbsatz im § 6 Abs. 6, wonach die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten dem Ortschaftsrat übertragen wird, ist zu streichen, da dies die Kompetenz des Ortschaftsrates gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA übersteigt.
e) Im § 15 Abs. 3 ist der 2. Satz zu streichen, da das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BrSchG der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Januar 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Senst:

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Senst im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode. Es besteht auch die Möglichkeit, den Satz komplett zu streichen, ohne dass Nachteile für den Bürgermeister entstehen, da gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA der Bürgermeister bei Einführung der Ortschaftsverfassung in die Stellung des Ortsbürgermeisters eintritt.

Die Streichung des 1. Satzes im § 3 Absatz 3 hat keinen Einfluss auf das Recht der Ortschaft Senst, das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterzuführen.

Die Regelungen der §§ 4, 7, und 11, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkret benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Senst übernimmt.
Nach der Regelung im § 7 stellt die Stadt Coswig (Anhalt) mit Inkrafttreten des Vertrages einen gemeinsamen Haushalt auf. Hierbei ist zu beachten, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 schon im Jahr 2008 aufgestellt werden muss, damit er für das Kalenderjahr 2009 wirksam werden kann.

Zur im § 6 Abs. 7 aufgenommenen Regelung hinsichtlich der Festsetzung der Steuersätze wird für die praktische Umsetzung der Hinweis gegeben, noch vor Auflösung der Gemeinde Senst eine entsprechende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer zu beschließen, welche die Steuersätze für die Zeit bis zum 31.12.2011 sowie die entsprechenden, jeweils stufenweise angehobenen Sätze für die folgenden 3 Jahre beinhaltet.

Bezüglich der Regelung im § 15 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass nach dem BrSchG das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Entschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.
Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

Dannenberg

Siegel